

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **1001S — SELBSTBEHALT – EIGENHEIMVERSICHERUNG**

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Eigenheimversicherung den in der Police dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuerversicherung, Sturmversicherung und Leitungswasserversicherung (sofern diese Sparten beantragt sind).